

# Allgemeine Geschäftsbedingungen PV Integ AG

Version vom 8. Februar 2019

## 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Rechtsgeschäfte der PV Integ AG, Zentralstrasse 10, 6030 Ebikon (nachfolgend «PV INTEG») mit seinen Kunden über Leistungen und Lieferungen von PV INTEG. Sie gelten ohne weiteres auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien.

PV INTEG kann die AGB jederzeit ändern. Massgebend ist diejenige Version, die bei Vertragsschluss auf der Webseite von PV INTEG (siehe [www.pvinteg.ch/agb](http://www.pvinteg.ch/agb)) publiziert ist.

Die AGB regeln den Vertragsinhalt abschliessend. Abweichende oder ergänzende Vertragsbestimmungen des Kunden (z.B. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen) gelten nur, wenn PV INTEG diese explizit schriftlich bestätigt.

## 2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Ohne abweichende schriftliche Erklärung von PV INTEG ist ein Angebot stets unverbindlich. Von PV INTEG verwendete Prospekte, Abbildungen oder sonstige Waren- oder Leistungsbeschreibungen (z.B. Zeichnungen, Berechnungen usw.) oder hierauf bezogene Auskünfte dienen stets nur der Waren- und Leistungspräsentation und werden nur bei expliziter schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil, wobei die Korrektur von Fehlern stets vorbehalten bleibt.

Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch PV INTEG zustande. Umfang, Art und Qualität der Leistungen und Lieferungen von PV INTEG ergeben sich dabei mit absteigender Priorität aus: (a) Dem unterzeichneten Vertrag, (b) der Auftragsbestätigung von PV INTEG, (c) dem Angebot von PV INTEG oder (d) den AGB. Andere Unterlagen sind nur bei schriftlicher Abrede Vertragsbestandteil.

In den Vertragsunterlagen enthaltene oder erwähnte Produktinformationen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, usw.) dienen nur der Leistungsbeschreibung und stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bedarf stets der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von PV INTEG.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. PV INTEG behält sich jedoch zumutbare geringfügige Änderungen vor (z.B. handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen).

## 3 Lieferfristen und Verzögerungen

Angegebene Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn PV INTEG sie schriftlich als verbindlich bezeichnet. Sie gelten nicht als Fixtermine i.S.v. Art. 108 Abs. 3 OR und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Lieferfristen beginnen insbesondere nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind. Mahnungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, wobei allfällige Nachfristen den individuellen Umständen angemessen sein müssen. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

Befindet sich der Kunde in Verzug (z.B. Lieferung einer Information oder Anzahlung), verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um diesen Zeitraum sowie um eine angemessene Anlaufzeit. Gleiches gilt, wenn PV INTEG durch nicht zu vertretende Umstände an der Lieferung oder Leistung gehindert wird (z.B. höhere Gewalt, Rohstoffmangel, Lieferantenverzögerungen oder Streik). Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, so verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Gewährt PV INTEG auf Wunsch des Kunden eine Terminverschiebung, so ist die Vergütung von PV INTEG zum Zeitpunkt fällig, in dem sie ohne die gewährte Verschiebung fällig geworden wäre. Die Verschiebung von Terminen bedarf in jedem Fall der Schriftform.

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung gilt als Leistungsort der Sitz von PV INTEG. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin der Transportperson übergeben wurde oder PV INTEG die Versandbereitschaft anvisiert hat. PV INTEG kann auch Teilleistungen erbringen, soweit diese sinnvoll nutzbar sind.

## 4 Lieferung und Gefahrenübergang

Erfolgt der Transport durch PV INTEG, bestimmt diese Versandart und Transporteur. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung der zu versichernden Risiken und geht auf Kosten des Kunden.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald eine Lieferung das Lager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn PV INTEG weitere Leistungen (z.B. Versandkosten, Anlieferung usw.) übernimmt. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die vom Kunden zu vertreten sind, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.

## 5 Informations- und Rügepflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, alle benötigten Informationen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen, damit PV INTEG seine Leistungen termingerecht erbringen kann.

Der Kunde hat alle Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen durch einen fachkundigen Mitarbeiter zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen seit Erhalt schriftlich unter Beschreibung des Mangels zu rügen.

## 6 Sicherungspflicht und Sicherungssysteme

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle an der Montage und dem Betrieb von Lieferungen und Leistungen von PV INTEG beteiligten Personen gemäss den geltenden Vorschriften mit Absturzsicherungen und anderen Sicherheitssystemen gesichert sein müssen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die vorgeschriebenen Sicherheitssysteme jederzeit vorhanden sind und effektiv verwendet werden.

PV INTEG bietet selbst keine Absturzsicherungen oder Sicherheitssysteme für die Montage oder den Betrieb von Lieferungen und Leistungen von PV INTEG an. Soweit der Kunde Absturzsicherungssysteme oder andere Sicherheitssysteme von Dritten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen von PV INTEG verwendet, ist der Kunde alleine für die Funktionsweise und Sicherheit des betreffenden Systems sowie deren allfällige mechanische Verbindung zu den Lieferungen und Leistungen von PV INTEG verantwortlich. PV INTEG schliesst diesbezüglich soweit gesetzlich zulässig jede Haftung aus und der Kunde stellt PV INTEG von allen allfälligen Drittanprüchen in diesem Zusammenhang auf erste Aufforderung vollumfänglich frei.

## 7 Jährliche Prüfungspflicht des Kunden

Die Produkte von PV INTEG sind ständig wechselnden Witterungsbedingungen und seismologischen Einflüssen ausgesetzt. Der Kunde muss deshalb nach starken Belastungen (z.B. Stürme, grosse Schneelasten, Erdbeben usw.) mindestens aber jährlich kontrollieren, ob sich die Produkte noch in ordnungsgemäsem Zustand befinden. Dies beinhaltet neben einer allgemeinen Sichtkontrolle insbesondere auch die Kontrolle von mechanischen Verbindungen. Allenfalls festgestellte Mängel muss der Kunde unter Beschreibung des Mangels innert 10 Tagen schriftlich rügen.

## 8 Zahlungskonditionen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken und ohne MwSt., Abgaben, Zölle, Fahrkosten, Spesen, Verpackung, Versand und ggf. Transportversicherung. Äussere Umstände, die erst nach Vertragsschluss bekannt werden und

die Kosten wesentlich beeinflussen (z.B. Gesetzesänderungen, behördliche Massnahmen, Preiserhöhungen bei Vorlieferanten und Währungsschwankungen usw.), berechnen PV INTEG zu einer angemessenen Preisanpassung. Diese beruhen stets auf der ursprünglichen Preiskalkulation und dienen nicht der Gewinnsteigerung von PV INTEG.

Ohne abweichende Vereinbarung ist der Kunde zur Vorausüberweisung verpflichtet. Verzichtet PV INTEG auf Vorkasse, sind Rechnungen sofort nach Leistungserbringung fällig und innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu bezahlen. Bei Verzug ist unter Vorbehalt von weiterem Schaden ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

Die Verrechnung des Vergütungsanspruchs von PV INTEG mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen. Werden PV INTEG nach Vertragsschluss ungünstige Informationen über die Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt, kann PV INTEG seine Lieferungen und Leistungen nachträglich von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

## 9 Sachgewährleistung

PV INTEG gewährleistet, dass ihre Produkte und Leistungen 10 Jahre ab Lieferung frei von funktionseinschränkenden Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Massgebend für die Beurteilung der Mängelfreiheit ist der Stand der Technik im Lieferungszeitpunkt sowie die Einhaltung der SIA Normen SN EN 1991-1-3:2003 D und SN EN 1991-1-4:2005 D.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Ursachen, die ausserhalb des Einflussbereichs der PV INTEG liegen. So ist der Kunden verantwortlich für die Geeignetheit und Sicherheit der Produkte und Leistungen im Rahmen einer kundenseitigen Applikation. Zudem hat der Kunde auf Aufforderung nachzuweisen, dass die Beeinträchtigung nicht durch eine der folgenden Ursachen hervorgerufen wurde: (a) Nichtbeachtung von Betriebs- oder Montageanleitungen oder unsachgemässe Lagerung, Montage oder Nutzung; (b) natürlicher Verschleiss oder extreme Einflüsse (z.B. Kontakt mit Rauch, Salz oder anderen aggressiven Substanzen); (c) übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Wartung oder wegen ungeeigneten Betriebsmitteln; (d) Schäden durch Drittarbeiten, die von PV INTEG nicht genehmigt wurden oder (e) Einflüsse höherer Gewalt (z.B. Erdbeben, Stürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder grosse Schneemengen).

Ein Gewährleistungsfall ist PV INTEG innert 10 Tagen nach Kenntnissnahme unter Vorlage der Originalrechnung schriftlich anzuzeigen. Verspätete oder nicht ordnungsgemässe Anzeigen kann PV INTEG ohne weiteres ablehnen. Die Behebung eines Mangels erfolgt nach Wahl von PV INTEG durch (a) Beseitigung des Mangels durch Reparatur;

(b) Lieferung von mängelfreier Ware oder Leistungen; oder  
(c) Rückerstattung des Zeitwerts gemäss linearer Abschreibung über die Garantiefrist. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadenersatz für Mangelfolgeschäden, Ein- und Ausbaurkosten und Transportkosten oder Minderungs- oder Wandelungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde wird PV INTEG bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, auftretende Probleme beschreiben und die für die Mangelbeseitigung benötigte Zeit und Gelegenheit gewähren. Die Erbringung von Garantieleistungen bewirkt keine Verlängerung der Garantie.

## 10 Rechtsgewährleistung

PV INTEG gewährleistet, dass ihre Leistungen und Lieferungen in der Schweiz keine Immaterialgüterrechte verletzen. Wird der Kunde in Bezug auf Leistungen und Lieferungen von PV INTEG mit entsprechenden Ansprüchen konfrontiert, wird der Kunde umgehend PV INTEG informieren und ihr die Streitbeilegung überlassen. Sind die Ansprüche berechtigt, wird PV INTEG nach eigenem Ermessen (a) die benötigten Nutzungsrechte erwirken; (b) die Lieferung oder Leistung abändern oder (c) den Zeitwert gemäss linearer Abschreibung über die Garantiefrist zurückerstatten. Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen PV INTEG und ihre Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche soweit Rechtsverletzungen durch Kundenvorgaben, nicht bestimmungsgemässe Verwendungen oder Veränderungen bzw. Kombinationen mit anderen Elementen verursacht wurden.

## 11 Haftungsbestimmungen

PV INTEG haftet für den mit einem schädigenden Ereignis typischerweise verbundenen Schaden nur soweit ihr ein Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Haftungsansprüche gemäss Produkthaftungsgesetz richten sich ausschliesslich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen schliesst PV INTEG soweit gesetzlich zulässig jede Haftung aus. Insbesondere liegt die korrekte Verwendung der Lieferungen und Leistungen von PV INTEG (inkl. Montage, Ballastieren usw.), die Dichtigkeit des Dachs oder die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften alleine in der Verantwortung des Kunden.

Die Produkte und Leistungen von PV INTEG sind nicht zum Einsatz in lebensunterstützenden Systemen, Nuklearanlagen, Luft- und Raumfahrt oder für sonstige Zwecke bestimmt, in denen ein Versagen Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann. Solche Nutzungen erfolgen auf eigene Gefahr des Kunden. Der Kunde stellt PV INTEG diesbezüglich von jeder Haftung frei.

## 12 Geheimhaltungsverpflichtung

Der Kunde ist verpflichtet, vertrauliche Informationen von PV INTEG (z.B. Geschäftsgeheimnisse), die er bei Vertragserfüllung zur Kenntnis genommen hat, über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Er schützt diese Informationen vor Missbrauch und macht sie nur denjenigen Personen zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Der Kunde verpflichtet diese Personen seinerseits zur Geheimhaltung.

## 13 Übertragung von Rechten und Pflichten

PV INTEG kann einzelne oder auch sämtliche Rechte und Pflichten aus den mit dem Kunden geschlossenen Rechtsgeschäften ohne weiteres auf einen Dritten übertragen.

## 14 Teilnichtigkeit und Schriftformvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Falls sich eine oder mehrere Bestimmungen als unwirksam erweist, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Vertragspartner werden in diesem Fall den Vertrag so anpassen, dass der angestrebte Vertragszweck möglichst erreicht wird.

## 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Stadt Luzern. PV INTEG kann jedoch auch an anderen Gerichten Verfahren gegen den Kunden anheben.